Attac Diskussionspapier zur Umsetzung des BGE

Inhalt

1. Realisierung des BGE
2. Wer bekommt das BGE?
3. Begleitende Maßnahmen
4. EU- und globale Ebene

1. Realisierung des BGE

Regierungen haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass allen jene Ressourcen und Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um an der Gesellschaft umfassend teilhaben und diese mitgestalten zu können:

Jede Gesellschaft kann sich ein angemessenes BGE leisten. Die entscheidende Frage ist also, in welchem Interesse eine Regierung ihre Budgets erstellt.

Die Gewichtung in der Politik sollte zu Verteilungs- und Geschlechtergerechtigkeit, Geschlechter- und Chancengleichheit führen.

2. Wer bekommt das BGE?

Alle im Land dauerhaft wohnenden Menschen haben einen individuellen Rechtsanspruch auf ein BGE (s. Kriterien in Punkt 1 des Positionspapiers).

MigrantInnen und AsylwerberInnen haben unabhängig von der Staatsbürgerschaft nach einem noch zu definierenden Zeitraum ein Recht auf das BGE, wenn ihr Lebensmittelpunkt in Österreich ist.

Auch Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf ein BGE.

2.1. In welcher Höhe wird das BGE ausgezahlt?

Nach den in Punkt 1 des Positionspapiers angegebenen Kriterien für das BGE, muss das BGE existenz- und teilhabesichernd sein. Das bedeutet in Österreich derzeit (Stand 2010) ca. 1.000 Euro netto 14 x jährlich, für Kinder bis 15 Jahren 800 Euro netto (14 x jährlich). Dieser Betrag ist sowohl bei Einführung als auch danach jährlich zu valorisieren.

Durch Versicherungsbeiträge und Dienstverträge erworbene Ansprüche (Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung) bleiben erhalten. Lediglich die über das BGE hinausgehende Differenz wird ausbezahlt.

2.2. Woher kommt das Geld für das BGE?

a) Wegfallende/Umzuwidmende Ausgaben

Umschichtung derzeit bestehender Transfer- und Sozialversicherungsleistungen wie z. B. Sozialhilfe, Familienbeihilfe, Teil der Pensionen, Teil des Arbeitslosengeldes, Notstandshilfe sowie ein Großteil der AMS-Ausgaben (siehe Finanzierungsmodell).

b) Zusätzliche Einnahmen

Höhere Lohn- und Einkommensteuer für Besserverdienende; Vermögenssteuer (ab 500.000 Euro), Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Steuerliche Gleichstellung von Kapitaleinkommen mit Arbeitseinkommen; Finanztransaktionssteuer, Globale Koordination der Unternehmensgewinnbesteuerung, Pflichtbeiträge der Arbeitgeber; stärkere Besteuerung des Ressourcenverbrauchs (siehe Finanzierungsmodell).

2.3. Was bleibt vom Sozialstaat?

Neben der Finanzierung der öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge (siehe Punkt 1 des Positionspapiers) bleibt der umfassende Sozialstaat, alle arbeitsrechtlichen Standards sowie die dafür nötigen Institutionen erhalten. Situationsbezogene Unterstützungsleistungen in besonderen Lebenslagen bleiben unberührt (siehe Finanzierungsmodell).

2.4. Regelung bei zusätzlichem Erwerbseinkommen

Der Lohnsteuerfreibetrag wird durch das BGE ersetzt, ein zusätzliches Erwerbseinkommen wird entsprechend dem „Integrierten Tarif" besteuert. Bei höheren Erwerbseinkommen neutralisiert der Integrierte Tarif zunehmend das BGE, ganz hohe Einkommen werden trotz BGE netto niedriger sein als heute (siehe Finanzierungsmodell).

3. Begleitende Maßnahmen

3.1. Bildung

Bildung sollte Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung ihrer Lebensperspektiven unterstützen und auf ein verantwortungsvolles und selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft vorbereiten.

Politische Bildung und Partizipation, Mitgestaltung der Gesellschaft, soziale Verantwortung, gemeinwohlorientiertes Handeln (Kooperation statt Konkurrenz), Klima- und Umweltschutz, Ressourcengerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit sollen eine große Rolle in der Bildungspolitik und bei den öffentlichen Bildungsangeboten spielen.

Für eine Förderung der beruflichen Qualifikation der einzelnen Menschen, für berufliche Weiterbildungsangebote und natürlich auch für die Unterstützung bei der Suche nach Erwerbsarbeit sind weiterhin Servicestellen anzubieten. Dies alles soll allerdings nach dem Prinzip der Freiwilligkeit erfolgen, und

nicht – wie heute zum Teil - nach dem Prinzip des Zwangs und der Repression. Diese Servicestellen sollen auch auf zivilgesellschaftliche Organisationen (NGOs) und deren Projekte hinweisen, bzw. auf alle Aktivitäten, die gemeinwohlorientierten Charakter haben.

Für die Einführungsphase des BGE ist eine unterstützende Beratung für die Tageseinteilung bei "In-Freiheit-tätig-Sein" für manche Menschen hilfreich. Später sollten diese Aufgabe schon Eltern und Schule übernommen haben.

3.2. Arbeitszeitverkürzung

Das BGE ermöglicht eine radikale Erwerbsarbeitszeitverkürzung in Richtung 20 Wochenstunden als gesetzliche Normalarbeitszeit. Damit könnte man sowohl die vorhandene Erwerbsarbeit fairer verteilen als auch die unbezahlte Arbeit zwischen Frauen und Männern. Eine weniger weit gehende Arbeitszeitverkürzung birgt die Gefahr, zu einer Verdichtung der Arbeit in gleicher Zeit zu führen und nicht zu neuen Erwerbsarbeitsplätzen. Wenn mehr Menschen, die Erwerbsarbeit suchen, die Möglichkeit haben, nach ihrem eigenen Gewissen und nach ihren Talenten auszuwählen, gewinnen auch Unternehmen motiviertere und engagiertere MitarbeiterInnen.

3.3. Mindestlöhne

Mindestlöhne (Kollektivverträge, Mindeststundenlöhne) sind trotz BGE, das die Verhandlungsbasis der ArbeitnehmerInnen stärkt, als rechtlicher Schutz für ArbeitnehmerInnen notwendig. Sie stellen sicher, dass für Erwerbsarbeit ein Lohn gezahlt wird, der für ein gutes Leben reicht. Die Mindestlöhne müssen (deutlich) über dem BGE liegen. Es ist nicht Aufgabe der SteuerzahlerInnen, den Unternehmen einen beträchtlichen Teil der Lohnkosten abzunehmen (Kombilohn).

4. EU- und globale Ebene

Bereits im Grundeinkommenskongress in Berlin (Okt. 2008) wurde die gleichzeitige Einführung des BGE in der EU gefordert. Die Kriterien des BGE sollten in allen Mitgliedstaaten als gemeinsame Regel gelten. Da die Sozialsysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten historisch gewachsen und sehr unterschiedlich sind, sollen diese unter Einbeziehung der „gemeinsamen sozialen Regelungen für die Union (BGE)" entsprechend angepasst werden.

Der unterschiedliche ökonomische Entwicklungsstand in den einzelnen Ländern könnte z. B. in Form von Korridoren (höhere Standards für reiche, niedrigere Standards für ärmere Mitgliedstaaten) berücksichtigt werden.

Um ökonomisch schlechter gestellten Mitgliedsstaaten das Aufholen im sozialen Bereich zu erleichtern, soll eine Solidaritätssteuer in den reicheren Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Eine schrittweise Vereinheitlichung soll zumindest als Fernziel angedacht werden.

Bei einem BGE-Symposium in Herzogenrath (Mai 2009) wurde eine Resolution von Befürwortern des BGE aus 7 Mitgliedstaaten (A, B, D, F, I, Lux, NL) und der Schweiz an die EU-Kommission verabschiedet, in der die Kommission aufgefordert wurde, die Einführung des BGE als sozialpolitische Maßnahme der EU zu prüfen. Die Einführung würde ein starkes Element einer gemeinsamen europäischen Sozialpolitik schaffen. Das BGE könnte ein gemeinschaftsstiftendes und solidaritätsförderndes Element in der EU sein und würde die Unionsbürgerschaft aufwerten.

Bei diesem BGE-Symposium wurde auch die Vision einer „Globalisierung des Grundeinkommens" diskutiert und alle Anstrengungen zur Förderung dieses Zieles begrüßt.

Schon heute gibt es in einer Reihe von Ländern Bestrebungen, in bestimmten Bereichen ein BGE einzuführen - in Namibia, Südafrika, Brasilien und Kanada.

Durch die Einführung internationaler Steuern z. B. auf Finanztransaktionen, Unternehmensgewinne oder „High Net Worth Individuals" (Personen mit mehr als einer Million US-Dollar liquidem Privatvermögen) könnten Mittel für die Armutsbekämpfung und die Erreichung der Millenniumsziele bereitgestellt werden.